

1666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 6. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Schilling

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 517/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.“

3. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

Schilling

„1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	86,—
Schulleiter	72,—
Klassenvorstand	44,—
Schriftführer	44,—

Prüfer:

für den schriftlichen Teil	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,—
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	144,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,—

2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	58,—
Werkstättenleiter	44,—
Fachkoordinator	44,—
Schriftführer	44,—

Prüfer:

Für die Fachbereichsarbeit:

a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,—

Prüfer:

Für die pflichtige Vorprüfung:

für den mündlichen Teil	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):

a) Hauptprüfung:

2

1666 der Beilagen

	Schilling		Schilling
Vorsitzender	86,—	schriften) in der Dauer von mindestens	
Schulleiter	86,—	14 Arbeitsstunden, sofern dieser von	
Prüfer:		einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—
für den schriftlichen Teil	130,—	für den schriftlichen, graphischen oder	
für den praktischen oder graphi-		praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
schen Teil der Klausurprüfung.....	87,—	„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor-	
für den mündlichen Teil (ohne		schriften) in der Dauer von mindestens	
Schwerpunktprüfung).....	87,—	32 Arbeitsstunden, sofern dieser von	
für den mündlichen Teil (mit		einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—
vertiefender Schwerpunktprüfung) .	144,—	für den mündlichen Teil	72,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind... je	72,—)	Schriftführer	44,—
Schriftführer in der Funktion des			
Klassenvorstandes.....	87,—	2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
b) Vorprüfungen:		Vorsitzender	58,—
Vorsitzender	58,—	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
Werkstättenleiter	44,—	Werkstättenleiter	44,—
Fachkoordinator	44,—	Schriftführer	44,—
Schriftführer	44,—	Prüfer:	
Prüfer:		für den mündlichen Teil	72,—
für den mündlichen Teil	72,—	für den schriftlichen, graphischen oder	
für den schriftlichen, graphischen		praktischen Teil.....	130,—
oder praktischen Teil.....	130,—	3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
c) Zulassungsprüfungen:		a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	22,—	Vorsitzender	86,—
Prüfer:		Schulleiter	86,—
für den mündlichen oder prakti-		Schriftführer in der Funktion als	
schen Teil	43,—	Jahrgangsvorstand	86,—
für den schriftlichen Teil	58,—	Prüfer:	
Schriftführer in der Funktion des		für den schriftlichen, graphischen	
Klassenvorstandes.....	22,—“	oder praktischen Teil.....	130,—
		für den schriftlichen, graphischen	
		oder praktischen Teil („Projekt-	
		arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne	
		der Prüfungsvorschriften) in der	
		Dauer von mindestens einem Halb-	
		tag, sofern dieser Prüfungsteil von	
		einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—
		für einen schriftlichen, graphischen	
		oder praktischen Teil („Projekt-	
		arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne	
		der Prüfungsvorschriften) in der	
		Dauer von mindestens 14 Arbeits-	
		stunden, sofern dieser von einem	
		Prüfer durchgeführt wird.....	305,—
		für den schriftlichen, graphischen	
		oder praktischen Teil („Projekt-	
		arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne	
		der Prüfungsvorschriften) in der	
		Dauer von mindestens 32 Arbeits-	
		stunden, sofern dieser von einem	
		Prüfer durchgeführt wird.....	406,—
		für den mündlichen Teil	86,—
		b) Vorprüfung:	
		Vorsitzender	58,—
		Abteilungsvorstand oder Fachvor-	
		stand	44,—
		Werkstättenleiter	44,—

4. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I lauten:

	Schilling		Schilling
„1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):			
Vorsitzender	86,—		
Schulleiter	72,—		
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—		
Werkstättenleiter	44,—		
Jahrgangsvorstand	72,—		
Prüfer:			
für den schriftlichen, graphischen oder			
praktischen Teil.....	130,—		
für den schriftlichen, graphischen oder			
praktischen Teil („Projektarbeit“ und			
„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor-			
schriften) in der Dauer von mindestens			
einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil			
von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—		
für einen schriftlichen, graphischen oder			
praktischen Teil („Projektarbeit“ und			
„Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor-			

1666 der Beilagen		3
	Schilling	Schilling
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	72,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—	
Schriftführer	44,—	
c) Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender	13,—	
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	43,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,—	
5. Die Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I lauten:		
	Schilling	
„6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender	86,—	
Schulleiter	72,—	
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—	
Werkstättenleiter	44,—	
Klassenvorstand	72,—	
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor- schriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—	
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor- schriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvor- schriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—	
für den mündlichen Teil	72,—	
Schriftführer	44,—	
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):		
a) Hauptprüfung:		
Vorsitzender	86,—	
Schulleiter	86,—	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	86,—	
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projekt- arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halb- tag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—	
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projekt- arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeits- stunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projekt- arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeits- stunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—	
für den mündlichen Teil	98,—	
b) Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender	13,—	
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	43,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,—	
6. Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I lautet:		
„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik.“		
7. Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 lautet:		
	Schilling	
„1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender der Prüfungskommission	86,—	
Schulleiter	72,—	
Abteilungsvorstand	44,—	
Klassenvorstand	44,—	
Schriftführer	44,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil	72,—	
für den schriftlichen Teil	130,—	
für den praktischen Teil	86,—	

4

1666 der Beilagen

	Schilling		Schilling
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):			
Vorsitzender	58,—	Prüfer:	
Prüfer der (mündlichen) Prüfung.....	72,—“	für den mündlichen Teil	98,—
		für den schriftlichen Teil	130,—
		für jeden praktischen Prüfungsteil	98,—
8. Abschnitt V lit. d sublit. cc lautet:			
„cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung			
sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42			
SchUG):			
	Schilling	Vorprüfung:	
Hauptprüfung:		Vorsitzender	58,—
Vorsitzender der Prüfungskom-		Prüfer der mündlichen Prüfung ...	72,—
mission	86,—		
Schulleiter	86,—	Zulassungsprüfung:	
Schriftführer in der Funktion des		Vorsitzender	22,—
Klassenvorstandes.....	86,—	Schriftführer in der Funktion des	
		Klassenvorstandes	22,—
		für den mündlichen Teil	43,—
		für den schriftlichen Teil	58,—
		für den praktischen Teil.....	43,—“

VORBLATT

Problem:

Die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens, die aus dem Jahr 1976 stammen, wurden zwar bisher valorisiert, jedoch mit Ausnahme der Taxen für die neue Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik seither nie angehoben und entsprechen daher nicht mehr den Belastungen der Prüfer.

Ziel und Inhalt:

Adäquate Erhöhung der Ansätze für den Bereich der Reife-, Abschluß- und Befähigungsprüfungen, einschließlich der entsprechenden Externistenprüfungen.

Alternative:

Die Beibehaltung der bisherigen Sätze würde den gegebenen Belastungen nicht mehr gerecht werden.

Kosten:

Der Mehraufwand für die neuen Ansätze beträgt insgesamt zirka 45,6 Millionen Schilling jährlich; Kostenneutralität besteht jedoch durch die gleichzeitige Einstellung der bisher ausbezahlten Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

EU-Konformität:

Die vorliegende Novelle steht nicht im Widerspruch zu Normen des EU-Rechts.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr 314/1976, wurden die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens legislativ verankert, wobei vorgesehen wurde, daß die jeweiligen Ansätze jährlich mit dem Prozentsatz der Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V valorisiert werden.

Abgesehen von der Novelle, BGBl. Nr. 517/1993, mit der die neuen Reifeprüfungsbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Einführung der Reifeprüfung für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik berücksichtigt worden sind, wurden die entsprechenden Ansätze seither nicht geändert, obwohl schulrechtlich und organisatorisch im Schulwesen in diesem Bereich Neuerungen eingetreten sind. Es besteht daher legislativer Handlungsbedarf einerseits wegen der schulrechtlichen Anpassung, andererseits wegen der entsprechenden Abgeltung der Belastung der Prüfer.

Wie im gesamten Dienst- und Besoldungsrecht stellt sich auch hier die gefundene Regelung als Ergebnis von Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst dar; dies ist insbesondere im Zusammenhang damit zu sehen, daß auf Grund eines höchstgerichtlichen Urteils die Mehrdienstleistungen von Lehrern nach der Reifeprüfung bzw. Abschlußprüfung bis zum Ende des Schuljahres einzustellen sind. Es besteht daher auch diesbezüglich Handlungsbedarf, nunmehr auf die bereits seit langer Zeit erhobenen Forderungen im Bereich der Prüfungstaxen einzugehen, speziell bei den Ansätzen, die im Zusammenhang mit Reife- oder Abschlußprüfungen stehen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle beruht auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

Besonderer Teil

Zu Z 3:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen wurden mit Ausnahme der Beträge für die Betreuung der Fachbereichsarbeit verdoppelt; es hat sich herausgestellt, daß sich auf Grund der neuen Bestimmungen (insbesondere bei den Fragen bezüglich der Schwerpunktpflichtprüfung und bei der Korrektur und Beurteilung der Fachbereichsarbeit) sowohl die jeweilige Prüfungsdauer wesentlich verlängert, als auch der Aufwand des Prüfers bezüglich Vorbereitung und Korrektur vervielfacht hat. Dieses Verhältnis soll nun in eine entsprechende Relation gebracht werden.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Externistenreifeprüfungen, bei denen nunmehr grundsätzlich die Ansätze der Reifeprüfungen, mindestens aber eine 50%ige Erhöhung der bisherigen Beträge zum Tragen kommen.

Zu Z 4:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den berufsbildenden höheren Schulen wurden ebenfalls (siehe Z 3) verdoppelt. Die Beträge für die Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ wurden um 250% erhöht, wobei einerseits auf die in der Novelle 1993 erhöhten Beträge für die Fachbereichsarbeit an den AHS, andererseits auf die Tatsache Bedacht zu nehmen war, daß den Prüfern in diesen Fällen eine aufwendige Vorbereitung im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis bzw. der Industrie zukommt. Überdies ist hier zu berücksichtigen, daß individuelle Konstruktionen auszuwerten und nachzuberechnen sind.

Zur Externistenreifeprüfung siehe sinngemäß Z 3.

Die entsprechenden Bestimmungen sind mit den neuen Reifeprüfungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

Überdies ist die Bestimmung insofern anzupassen, als auf die gemäß § 42 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes (und die Novellierung der Verord-

nung über die Externistenprüfungen, BGBl. Nr. 136/1991) erfolgte Differenzierung zwischen „Zulassungsprüfung“ und „Vorprüfung“ Bedacht zu nehmen war.

Zu Z 5 bis 8:

Bezüglich der Abschlußprüfungen und Externistenabschlußprüfungen an den berufsbildenden mittleren Schulen sowie der Reife- und Befähigungsprüfungen an den entsprechenden Externistenprüfungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik (früher „Bildungsanstalten für Erzieher“) gelten sinngemäß die Ausführungen zu Z 3 und 4.

Kosten:

Wie in den Erläuterungen erwähnt, werden die Prüfungstaxen für die Vor- und Hauptprüfung der Reifeprüfung, Abschluß- und Befähigungsprüfung grundsätzlich verdoppelt.

Bei den AHS wird jedoch bei der Fachbereichsarbeit nur die Taxe für die Korrektur und Beurteilung von dieser Maßnahme erfaßt.

Im Rahmen der Reife- und Abschlußprüfungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden überdies die Taxen für die Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ um 250% angehoben.

Schließlich erfolgt für die Externistenreife-, -abschluß- und -befähigungsprüfung eine Anhebung der Taxen auf das oben genannte Ausmaß bei diesen Prüfungen, mindestens jedoch um 50%.

Dies ergibt in den einzelnen Positionen folgende Mehrkosten:

Allgemeinbildende höhere Schulen:

Bei der Annahme von zirka 14.500 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 17,4 Millionen Schilling.

Dazu (bei der Annahme, daß 15% der Kandidaten eine Fachbereichsarbeit machen) der Mehraufwand für die Erhöhung des Betrages für die Korrektur der Facharbeit jährlich zirka 0,4 Millionen Schilling.

Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (inklusive der entsprechenden landwirtschaftlichen Lehranstalten):

Bei der Annahme von zirka 14.300 Kandidaten bei der Reifeprüfung sowie von zirka 2 800 Kandidaten bei der Abschlußprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich zirka 22,2 Millionen Schilling.

Dazu der Mehraufwand für die Erhöhung der Beträge für die Prüfer der Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ jährlich zirka 3,2 Millionen Schilling.

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik:

Bei der Annahme von zirka 1 100 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 1,3 Millionen Schilling.

Externistenprüfungen:

Bei der Annahme von zirka 600 Kandidaten in den betreffenden Schularten Mehraufwand bei den Taxen jährlich zirka 1,1 Millionen Schilling.

Insgesamt ergibt dies einen Mehraufwand von jährlich zirka **45,6 Millionen Schilling**. Dieser Betrag ist jedoch gedeckt durch die gleichzeitige Einstellung der Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Schuljahres.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 6. (2)

§ 6.

(4) Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I . . .

	Schilling
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Klassenvorstand	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	65,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	36,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunkprüfung)	36,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunkprüfung)	72,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 36,—)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunkprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	72,—
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	29,—
Werkstättenleiter	22,—

Vorgeschlagene Fassung:

§ 6. (2)

Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.

§ 6.

(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I . . .

	Schilling
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	86,—
Schulleiter	72,—
Klassenvorstand	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunkprüfung)	72,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunkprüfung)	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,—)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunkprüfung)	144,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,—
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,—
Werkstättenleiter	44,—

Geltende Fassung:

	Schilling
Fachkoordinator	22,—
Schriftführer	22,—
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung	87,—
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	58,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	58,—
für den schriftlichen Teil	87,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,—
b) Vorprüfungen:	
Schulleiter	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,—
für den schriftlichen Teil	58,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,—

Vorgeschlagene Fassung:

	Schilling
Fachkoordinator	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,—
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,—
Schulleiter	86,—
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	87,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	87,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind je	72,—)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	87,—
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender	58,—
Werkstättenleiter	44,—
Fachkoordinator	44,—
Schriftführer	44,—

1666 der Beilagen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

10

Schilling

Schilling

Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I . . .

Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I . . .

1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,—
Werkstättenleiter	22,—
Jahrgangsvorstand	36,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—
für den mündlichen Teil	36,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	116,—
Schriftführer	22,—

Vorsitzender	86,—
Schulleiter	72,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
Werkstättenleiter	44,—
Jahrgangsvorstand	72,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—
für den mündlichen Teil	72,—
Schriftführer	44,—

1666 der Beilagen

Geltende Fassung:

2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):	
Vorsitzender	29,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,—
Werkstättenleiter	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—
Schriftführer	22,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	58,—
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	58,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	87,—
für den mündlichen Teil	58,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	174,—
b) Vorprüfungen:	
Schulleiter als Vorsitzender	13,—
Lehrer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	9,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,—

Vorgeschlagene Fassung:

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
Werkstättenleiter	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,—
Schulleiter	86,—
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	86,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—
für den mündlichen Teil	86,—
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
Werkstättenleiter	44,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,—

Geltende Fassung:

	Schilling
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	29,—
Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I . . .	
6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	36,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,—
Werkstättenleiter	22,—
Klassenvorstand	36,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,—
für den mündlichen Teil	36,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	116,—
Schriftführer	22,—

Vorgeschlagene Fassung:

	Schilling
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
Schriftführer	44,—
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,—
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,—
Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I . . .	
6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	86,—
Schulleiter	72,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,—
Werkstättenleiter	44,—
Klassenvorstand	72,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projekt- arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschrif- ten) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projekt- arbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—
für den mündlichen Teil	72,—
Schriftführer	44,—

12

1666 der Beilagen

Geltende Fassung:

	Schilling
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	43,—
Schulleiter	58,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	87,—
für den mündlichen Teil	65,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	174,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,—

Vorgeschlagene Fassung:

	Schilling
7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,—
Schulleiter	86,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	86,—
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,—
für den mündlichen Teil	98,—
b) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,—
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes	29,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,—

1666 der Beilagen

Geltende Fassung:

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I...

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher:

Abschnitt V lit. d sublit. aa ...

aa) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission	43,—
Leiter der Bildungsanstalt	36,—
Klassenvorstand	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen Teil	58,—
für jeden praktischen Prüfungsteil	43,—
für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	72,—
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis (je Begutachter)	43,—
Schriftführer	22,—

Abschnitt V lit. d sublit. cc ...

cc) Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):

Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,—
Leiter der Bildungsanstalt	58,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,—
für den schriftlichen Teil	87,—
für jeden praktischen Prüfungsteil	65,—
für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern sie von einem Prüfer durchgeführt wird	109,—
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis	43,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	58,—

Vorgeschlagene Fassung:

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I...

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:

Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 ...

1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission	86,—
Schulleiter	72,—
Abteilungsvorstand	44,—
Klassenvorstand	44,—
Schriftführer	44,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,—
für den schriftlichen Teil	130,—
für den praktischen Teil	86,—

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender	58,—
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	72,—

Abschnitt V lit. d sublit. cc ...

cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):

Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	86,—
Schulleiter	86,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	86,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98,—
für den schriftlichen Teil	130,—
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,—
Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,—
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,—

Geltende Fassung:

	Schilling
Vorprüfung:	
Leiter der Bildungsanstalt als Vorsitzender	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen Teil	58,—
für den praktischen Teil	43,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,—

Vorgeschlagene Fassung:

	Schilling
Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	22,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,—
für den mündlichen Teil	43,—
für den schriftlichen Teil	58,—
für den praktischen Teil	43,—